



Statuten und Geschäfts- ordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Fassung gemäß Beschluss durch den 16. ÖGB-Bundeskongress
22. bis 24. Jänner 2007

INHALT

ÖGB-Statuten	5
I. Allgemeine Bestimmungen	5
II. Aufbau des ÖGB	7
III. Organe des ÖGB	8
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	18
V. Sonstige Bestimmungen	20
Geschäftsordnung des ÖGB	25
Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes	25
Geschäftsordnung der Regional- und Bezirksorganisationen	42

Didaktische Gestaltung und inhaltliche
Koordination der Skriptenreihe:
Michael Vlastos



Stand: August 2007

Военному Коменданту г. Вены

Касается: Взыск разрешен на предмет
ио всеобщего пропорционального
союза Австрии.

Акционный Комитет, который
работает на создание

"Австрийского всеобщего профсоюзно-
кабинного союза"

в г. Вене г. Бендерштрассе 7,
против Виллы Розенберг
гос. приемная

Вена 27 апреля 1945

И. р. о. о. о. о. о. о. о. о. о. о. о. о. o.
Директор
30.4.45

John Böhmer
Friedrich
Karl
Joh. Langhals

„Der Gewerkschaftsbund ist registriert“

(Gründungsbewilligung der Militärkommandantur vom 30. April 1945)

Leitbild des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) ist eine Bewegung, die den Mitgliedern verpflichtet ist. Die Mitglieder, die FunktionärInnen und Vertrauensleute sind die Kraft des ÖGB. Der ÖGB will alle unselbstständig Erwerbstätigen, die in Ausbildung Befindlichen, die Arbeitslosen und die aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen für eine Mitgliedschaft gewinnen.
2. Der ÖGB ist eine unabhängige Gewerkschaftsbewegung und offen für alle, die sich mit den Statuten des ÖGB identifizieren können. Der Überparteilichkeit des ÖGB kommt eine besondere Bedeutung zu, um allen Menschen den Zugang zum ÖGB zu öffnen und die Politik des ÖGB mitzugestalten.
3. Der ÖGB will durch Kooperation und Konzentration der Kräfte in wenigen Bereichen eine Neuorganisation schaffen, die für alle Mitglieder gleichwertige Leistungen, optimale Betreuung und eine Verbesserung der Durchsetzungsfähigkeit und Aktionsfähigkeit des ÖGB und seiner Gewerkschaften bedeutet.
4. Der ÖGB will eine Neugestaltung der betrieblichen Interessenvertretung auf allen Ebenen – national, multinational, auf Konzernebene – die sich betrieblichen Notwendigkeiten rasch anpassen kann und die echte Mitwirkungsrechte besitzt. Er arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung aktiv mit und fördert soziale Gerechtigkeit für alle Menschen in der Welt.
5. Der ÖGB fördert die Zusammenarbeit zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Interessenvertretung und verbessert alle Möglichkeiten, die BetriebsrätInnen, JugendvertrauensrätInnen und PersonalvertreterInnen „Gewerkschaft im Betrieb“ sein lässt.
6. Mensch und Arbeit stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten des ÖGB. Der ÖGB will Arbeit, durch die der Mensch seine Existenz sichern, Wohlstand erwerben und in Eigenverantwortung zur Sicherung des Gemeinwesens beitragen kann. Der ÖGB will eine neue Arbeitsgesellschaft in einem sozialen Staat und in einem gemeinsamen Europa.
7. Der ÖGB ist ein Bestandteil der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zum Schutz der ArbeitnehmerInnen und zur Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten. Er ist aber auch Kampforganisation für die Rechte der unselbstständig Erwerbstätigen, der in Ausbildung Befindlichen, der Arbeitslosen und der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen.
8. Der ÖGB will im Rahmen einer lebendigen Demokratie eine solidarische Gesellschaft, in der der Mitbestimmung und Mitverantwortung breiter Raum gelassen wird, und bekennt sich daher zum erfolgreichen System der gesetzlichen Interessenvertretung und zur Selbstverwaltung in einer staatlichen Sozialversicherung.
9. Der ÖGB will eine soziale Marktwirtschaft, in der der Staat als politisch regulierende Kraft auftritt. Durch moderne Kollektivverträge sichert der ÖGB im Rahmen der Sozialpartnerschaft die Einkommen und die Rechte der ArbeitnehmerInnen.
10. Der ÖGB will eine pluralistische Gesellschaft, in der die ArbeitnehmerInnen einen besonderen Stellenwert haben, in der Friede, soziale Gerechtigkeit sowie Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung der Geschlechter herrschen und in der der Sorge um eine gesunde Umwelt großes Augenmerk geschenkt wird.

Leitsätze des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Die fünf Leitsätze gewerkschaftlichen Agierens:

1. Wir GewerkschafterInnen sind politisch denkende und überparteilich handelnde Menschen. Wir sind beispielgebend und zeigen auch durch Aktionismus eine soziale, die Gleichstellung der Frauen fördernde sowie multikulturelle Haltung. Wir vertreten in Wort und Tat konsequent die Mitgliederinteressen.
2. Unsere Organisation ist flexibel und unbürokratisch sowie sparsam, effizient und transparent in allen finanziellen Angelegenheiten mit einer wirksamen Kontrolle.
3. Wir entwickeln die innerorganisatorische Demokratie ständig weiter. Um der Vielfalt der Interessen der Menschen in unserer Organisation Rechnung zu tragen, fördern wir eine offene und ehrliche Diskussion und Kommunikation. Wir haben den Auftrag, in allen Gremien alles zu hinterfragen.
4. Um eine umfassende Transparenz zu gewährleisten, präsentieren sich vor einer Wahl alle KandidatInnen und stellen sich einer Diskussion. Alle Bestellungen von MitarbeiterInnen und FunktionärInnen erfolgen nach einem transparenten Auswahlverfahren.
5. Der ÖGB richtet sich in seinem wirtschaftlichen Handeln, in der Auftragsvergabe, im Führen eigener Betriebe und in der eigenen Organisation nach ethischen, ökologischen und sozialen Kriterien.

Statuten des ÖGB

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Zweck und Sitz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

(1) Der Österreichische Gewerkschaftsbund (im folgenden ÖGB genannt) ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der ArbeitnehmerInnen. Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (ArbeiterInnen, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichem Verhältnis stehenden Personen beiderlei Geschlechts). Darüber hinaus werden folgende Personengruppen vertreten:

- Arbeitslose, welche schon unselbstständig erwerbstätig waren, oder die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten.
- Jugendliche SchülerInnen und StudentInnen, welche die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden.
- Angehörige sonstiger Berufsgruppen (wie zum Beispiel freischaffend, freiberuflich Tätige, atypisch oder prekär Beschäftigte), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind, sowie
- im Ruhestand bzw. in Pension befindliche ehemals unselbstständig Erwerbstätige.

Der ÖGB vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des genannten Personenkreises.

(2) Der ÖGB hat seinen Sitz in Wien; sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2. Rechtspersönlichkeit

Dem ÖGB kommt Rechtspersönlichkeit zu.

§ 3. Aufgaben des ÖGB

(1) Der ÖGB ist in Verfolgung seines Zwecks zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte, sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern berufen und verpflichtet.

(2) Dem ÖGB und somit den Gewerkschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;

die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;

die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;

die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen;

Mindestlohntarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;

Anmerkungen

sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;
die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen ableiten;
die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;
die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessenvertretungen;
die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlicher Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;

2. die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes;
die Nominierung von VertreterInnen in die öffentlichen Körperschaften sowie Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellung von KandidatInnenlisten und dergleichen;

3. die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften allgemeiner Art;
ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderen elektronischen Medien;

4. die Schaffung von Bildungseinrichtungen;
die Errichtung und Führung von Lehrwerkstätten;
Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;
Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;
Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;
Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;

5. die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;
Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;
die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;

6. Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

7. Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen und Mitgestaltung bzw. Mitwirkung in diesen Einrichtungen;

8. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ.

Das Rechtsschutzregulativ ist so zu gestalten, dass durch die Rechtsschutzfähigkeit die Besorgung der übrigen statutarischen Aufgaben des ÖGB nicht wesentlich beeinträchtigt wird;

9. die Unterstützung der Mitglieder im Fall einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne jeden Rechtsanspruch;

10. die Unterstützung der Gewerkschaften bei Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe;

11. die Pflege der Beziehungen, insbesondere zum Internationalen Gewerkschaftsbund, den internationalen Berufssekretariaten, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, den gewerkschaftlichen Landeszentralen und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten, Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von EU-Programmen und darüber hinaus;

12. zur Erreichung seiner Zwecke kann sich der ÖGB an Rechtspersonen aller Art (z. B. Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften) beteiligen bzw. an solchen Eigentum erwerben, halten oder veräußern. Er kann auch Mitgliedschaften bei juristischen Personen (z. B. an Vereinen) oder Teilnahmen bei Konstrukten ohne Rechtspersönlichkeit eingehen.

(3) Die Zuteilung dieser Aufgaben auf die einzelnen Gewerkschaften und die zentralen Organisationsbereiche (ÖGB-Zentrale, ÖGB-Landesorganisationen) des ÖGB, deren Wirkungsbereiche wie auch die Festlegung der Grundsätze der finanziellen Gebarung erfolgen durch die vom Bundesvorstand beschlossene Geschäftsordnung des ÖGB.

II. Aufbau des ÖGB

§ 4. Gliederung

(1) Der ÖGB gliedert sich in folgende Gewerkschaften, die als rechtsfähige Zweigvereine errichtet werden können:

1. Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

2. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

3. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten

4. Die KulturGewerkschaft – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe

5. Gewerkschaft Bau-Holz

6. Gewerkschaft der Chemiearbeiter

7. Gewerkschaft vida

8. Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

9. Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung

(2) Jede dieser Gewerkschaften hält spätestens alle fünf Jahre ihren Gewerkschaftstag (z. B. auch als Bundesforum oder Gewerkschaftskongress bezeichnet) ab.

(3) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:

1. zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden, sowie des Berichts der Kontrolle und der Schiedskommission;

2. zur Wahl des Vorstandes, der Kontrolle und der Schiedskommission (§ 23e) der Gewerkschaft;

3. zur Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen dieser Statuten zustehen und über die Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaften;

4. zur Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften (§ 24).

(4) Der Vorstand der Gewerkschaft wählt oder ernennt die Delegierten zum Bundeskongress (§ 8a Abs. 1 Z 1 lit. c) und die VertreterInnen der Gewerkschaft im Bundesvorstand (§ 10a Abs. 1 Z 2 lit. c und Z 7) und beschließt die Anträge zum Bundeskongress (§ 8c Abs. 4).

(5) Dem Bundesvorstand des ÖGB obliegt die Kontrolle des inneren Aufbaues und der Tätigkeit der einzelnen Gewerkschaften. Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit wird gemäß §§ 10b Abs. 2 Z 16, 17 und 23b Abs. 2 geregelt.

§ 5. Abteilungen

(1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben kann der ÖGB für Gruppen von Mitgliedern, die sich auf mehrere Gewerkschaften verteilen, Abteilungen errichten;

solche Abteilungen sind insbesondere für die Frauen, für die Lehrlinge und Jugendlichen und die PensionistInnen zu bilden.

(2) Die Anzahl, die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung solcher Abteilungen, ihr Wirkungsbereich und die Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 6. Zielgruppen

(1) Die Betreuung von Zielgruppen, das sind Gruppen von Menschen, die gleiche oder zumindest ähnliche bestimmte Merkmale und Eigenschaften, Bedürfnisse, Interessen und Probleme haben, stellt eine Kernaufgabe des ÖGB dar.

(2) Alle Organisationsbereiche des ÖGB haben die erforderlichen Grundlagen für Zielgruppenarbeit zu gewährleisten und konkrete Zielgruppenprojekte zu unterstützen.

(3) Die Festlegung, die Koordination und das Controlling von Zielgruppenarbeit nimmt der Bundesvorstand des ÖGB vor.

III. Organe des ÖGB

§ 7. Übersicht

(1) Der ÖGB hat folgende Organe:

1. den Bundeskongress
2. die Gewerkschaften
3. den Bundesvorstand
4. den Vorstand
5. die Kontrollkommission
6. die Landesvorstände

(2) Die Funktionsdauer der Organe des ÖGB dauert in der Regel vier Jahre, sofern in den Statuten des ÖGB nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

§ 8. Der Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das höchste Organ des ÖGB. Er ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF.

§ 8a. Zusammensetzung des Bundeskongresses

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. Die Delegierten der Gewerkschaften:

a. Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder des ÖGB vereint.

Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in diesem Fall ein Mann und eine Frau delegiert werden müssen.

Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundeskongress darf 250 nicht überschreiten.

b. Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage.

c. Die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaften gewählt oder entsendet.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.

(2) Beratende Delegierte sind:

1. die Mitglieder der Kontrollkommission des ÖGB;

2. die beratenden Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 10a Abs. 3);

3. der/die erste SekretärIn und der/die HauptredakteurIn jeder Gewerkschaft oder deren StellvertreterInnen;

4. der/die LandessekretärIn oder ein/e StellvertreterIn jedes Landesvorstandes;

5. je drei Delegierte der Abteilungen des ÖGB (§ 5). Die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium.

(3) Gastdelegierte:

Die Gewerkschaften können bis zur Hälfte der Zahl der auf sie entfallenden Delegierten Gastdelegierte nominieren. Die Kosten der Gastdelegierungen trägt die jeweils nominierende Gewerkschaft.

§ 8b. Aufgaben des Bundeskongresses

Die Aufgaben des Bundeskongresses sind:

1. die Wahl des/der PräsidentIn, zweier VizepräsidentInnen, 12 bis 18 stimmberechtigter Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission, sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress eine frühere Neuwahl durchführt;

2. die Auswahl eines/r AbschlussprüferIn;

3. die Beschlussfassung über die Statuten und die Genehmigung der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung des ÖGB;

4. die Beschlussfassung über die an den Bundeskongress gestellten Anträge;

5. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss von Gewerkschaften (§ 24);
6. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Bundeskongress erstellt wurden, nach Vorlage durch den Bundesvorstand. Der/die AbschlussprüferIn ist in die Berichterstattung über die Rechnungsabschlüsse einzubinden;
7. die Entlastung des abtretenden Bundesvorstandes;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des ÖGB und die damit im Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen.

§ 8c. Abwicklung des Bundeskongresses

- (1) Die Tagungen des Bundeskongresses sind vom Bundesvorstand vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.
- (2) Der Bundeskongress wird vom Bundesvorstand spätestens alle vier Jahre einberufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann einen außerordentlichen Bundeskongress auch nach Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Gewerkschaften oder die Kontrollkommission des ÖGB dies verlangen.
- (4) Anträge an den Bundeskongress können nur von den Gewerkschaften, dem Bundesvorstand und den Abteilungen (§ 5) bis zu einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Termin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8d. Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses

- (1)
 1. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
 2. Bei einem Beschluss, der die Auflösung des ÖGB betrifft, ist die Beschlussfähigkeit erst bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gegeben.
- (2) Der Bundeskongress fasst seine Beschlüsse, soweit sie nicht statutenändernd sind oder die Auflösung des ÖGB betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Statutenändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung des ÖGB betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundeskongresses beschlossen werden.
- (4) Der Bundeskongress wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten den/die PräsidentIn, zwei VizepräsidentInnen, 12 bis 18 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollkommission.
- (5) Der Bundeskongress hat mindestens eine Frau als Präsidentin oder Vizepräsidentin zu wählen.
- (6) Als PräsidentIn, VizepräsidentIn oder stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sind wählbar:
 1. Mitglieder des Bundesvorstandes des ÖGB gemäß § 10a Abs. 1 Z 1 und Z 2;
 2. Delegierte der Gewerkschaften (§ 8a Abs. 1 Z 1), die außerdem von einem Gewerkschaftstag in das zentrale Leitungsorgan der Gewerkschaft (z. B. Präsidium, Zentralvorstand, Zentraleitung, Hauptvorstand) gewählt wurden;
 3. ZentralsekretärInnen, Leitende SekretärInnen und Leitende ReferentInnen des ÖGB oder einer Gewerkschaft, sofern diese Personen mindestens vier Jahre lang einem oder mehreren Organen der Z 1 und 2 angehört haben bzw. eine oder mehrere Funktionen der Z 3 ausgeübt haben;
 4. Mitglieder des zentralen Leitungsorgans einer auf Bundesebene anerkannten Fraktion.

(7) Die Wahl des/der PräsidentIn, der zwei VizepräsidentInnen, der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission haben geheim zu erfolgen.

§ 9. Die Gewerkschaften

(1) Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus.

Es ist dabei sicherzustellen, dass Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie gliedern sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder nach territorialen Kriterien (z. B. Sektionen, Fachgruppen, Regionen).

(2) Die Gewerkschaften haben einen eigenen Wirkungsbereich. In diesem Wirkungsbereich erfüllen die Gewerkschaften alle Aufgaben (§ 3), die in ihrer Art und in ihrem Umfang von den Gewerkschaften allein bewältigt werden können, ohne dass die gemeinsamen Interessen mehrerer Organisationsbereiche des ÖGB oder des gesamten ÖGB berührt werden. Nähere Abgrenzungen ihrer Tätigkeiten gegenüber den zentralen Organen des ÖGB (§ 7 Abs. 1 Z 1 und Z 3 bis 6) sind in der Geschäftsordnung des ÖGB geregelt (§ 10b Abs. 2 Z 10).

(3) Jede Gewerkschaft muss eine Geschäfts- und Wahlordnung vom Gewerkschaftstag beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

(4) Die Gewerkschaften regeln in ihren Geschäftsordnungen die Beschlussfähigkeit ihrer Organe, das für Beschlüsse dieser Organe erforderliche Stimmenverhältnis und die Maßnahmen zur Erreichung eines Anteils an Frauen in den Gremien, der aliquot mindestens dem Anteil der weiblichen Mitgliederzahl entspricht, selbst.

§ 10. Der Bundesvorstand

§ 10a. Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes des ÖGB;
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften;
 - a. Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder des ÖGB vereint.

Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundesvorstand darf 45 nicht überschreiten.

b. Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage.

c. Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaft gewählt oder entsendet.

3. die kooptierten Mitglieder.

Der Bundesvorstand kann höchstens weitere acht Mitglieder kooptieren;

4. die VertreterInnen der auf Bundesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b der Geschäftsordnung des ÖGB

5. je drei VertreterInnen der Frauenabteilung, der Jugendabteilung und der PensionistInnenabteilung des ÖGB;

6. die Vorsitzenden der Landesorganisationen des ÖGB;

7. weitere VertreterInnen der Gewerkschaften in der Anzahl der Vorsitzenden der Landesorganisationen der Z 6;

8. VertreterInnen der Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen des Bundesvorstandes.

(2) Ersatzmitglieder:

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion bzw. der jeweiligen Abteilung für jede/n Delegierte/n jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/r Delegierten an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Eine/ein Ersatzdelegierte/r kann nur eine/n Delegierte/n vertreten.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. die beratenden Mitglieder des Vorstandes;
2. die/der Vorsitzende der Kontrollkommission des ÖGB und deren/dessen StellvertreterIn;
3. zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der ArbeitnehmerInnen des ÖGB;
4. die SekretärInnen und RedakteurInnen, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung des ÖGB vom Bundesvorstand bestimmt und den Sitzungen beigezogen werden.

§ 10b. Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundeskongress verantwortlich.

(2) Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

1. die Durchführung der im § 3 Abs. 2 angeführten Aufgaben und Beschlussfassungen im Sinne des § 3 Abs. 3;
2. das Treffen der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften;
3. die Beschlussfassung über beantragte Angriffs- und Abwehrstreiks, sofern sie die Gesamtbewegung oder das öffentliche Interesse berühren;
4. die Beschlussfassung bei Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes während der Mandatsdauer:
 - a. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstandes (zwei VizepräsidentInnen und 12 bis 18 stimmberechtigte Mitglieder) zum/r geschäftsführenden PräsidentIn, wenn der/die PräsidentIn während der Mandatsdauer ausscheidet;
 - b. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstandes zum/r geschäftsführenden VizepräsidentIn, wenn ein/e VizepräsidentIn während der Mandatsdauer ausscheidet;
 - c. Bei den Bestellungen gemäß den lit. a und b ist die Bestimmung des § 8d Abs. 5 analog anzuwenden;
 - d. Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes zu geschäftsführenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes während der Mandatsdauer ausscheiden.
 - e. Die gemäß lit. d Bestellten müssen dem Organisationsbereich angehören (z. B. Gewerkschaft, Fraktion, Abteilung), dem das ausscheidende Mitglied des Vorstandes angehörte.
 - f. Die gemäß lit. d Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne der lit. a und b ausüben.
5. die Bestellung von höchstens drei Leitenden SekretärInnen;
6. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Tagungen des Bundeskongresses, das Vorlegen der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse und das Einbringen von Anträgen an den Bundeskongress;
7. die Genehmigung von ordentlichen und außerordentlichen Landes-, Regions- oder Bezirkskonferenzen;

8. die Einberufung und Durchführung allgemeiner BetriebsrätInnenkonferenzen, PersonalvertreterInnenkonferenzen, JugendvertrauensrätInnenkonferenzen, Vertrauenspersonenkonferenzen und Abteilungskonferenzen nach Bedarf, wobei der Bundesvorstand mit der Leitung der Konferenzen auch Personen betrauen kann;
9. die Beschlussfassung zur Umsetzung des Frauenanteils in den Organen des ÖGB gemäß § 7 Abs. 3;
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des ÖGB, wie auch über die Geschäftsordnungen der Abteilungen (§ 5 Abs. 2);
11. die Bestätigung der von den Gewerkschaftstagen beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnungen der Gewerkschaften (§ 9 Abs. 3);
12. die Beschlussfassung über die Beitragsleistungen der Mitglieder und die Genehmigung von Zusatzbeiträgen der Gewerkschaften;
13. die Beschlussfassung über die Unterstützungseinrichtungen und deren Ausmaß;
14. das Beschließen des Rechtsschutzregulativs;
15. die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben;
16. das Entscheiden über die Gewerkschaftszugehörigkeit von Berufs- und Betriebsgruppen gemäß den Bestimmungen des § 23;
17. die Schlichtung von Streitigkeiten über die Abgrenzung der Organisationsgebiete;
18. die Bildung der Schiedskommission des ÖGB (§ 23a);
19. die Festlegung, die Koordination und das Controlling von Zielgruppenarbeit;
20. die Beschlussfassung über Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen;
21. das Entscheiden über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (§ 16 Abs. 5) und über Beschwerden wegen abgelehnter Aufnahmen (§ 16 Abs. 6);
22. die Beschlussfassung über für die ArbeitnehmerInnen des ÖGB geltende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, Richtlinien und über Vereinbarungen mit dem Zentralbetriebsrat. Genehmigung von Abschlüssen über Gehaltsverhandlungen für die ArbeitnehmerInnen des ÖGB;
23. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Verwaltung der von ihm den Gewerkschaften und den zentralen Organisationseinheiten des ÖGB (ÖGB-Zentrale, Landesvorstände) zugewiesenen Beitrags-, Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte. Er beschließt auch Grundsätze über die für die Verwaltung notwendigen Kompetenzen des Vorstandes (Geschäftsordnung des Vorstandes) und der Gewerkschaften (Geschäftsordnung des ÖGB);
24. die Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Abschlussbilanzen;
25. die Auswahl eines/r Abschlussprüfers/in, sofern der Bundeskongress seine Kompetenz nach § 8b Z 2 nicht wahrnehmen kann;
26. die Bestellung von Führungskräften der ÖGB-Zentrale (Abteilungs- und ReferatsleiterInnen) und der Landes-, Regional- und BezirkssekretärInnen auf Vorschlag des Vorstandes;
27. die Versendung eines schriftlichen Jahresberichts an die Gewerkschaften, in dem auch über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften berichtet wird;
28. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Zusammenschluss von Gewerkschaften sowie die Antragstellung auf Bestätigung der Zustimmung (§ 24 Abs. 4).

§ 10c. Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen

(1) Der Bundesvorstand wird von dem/der PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 betraute/n VizepräsidentIn bzw. des/r VertreterIn des/r PräsidentIn gemäß § 22 Abs. 1 Z 3, einberufen.

(2) Diese/dieser hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.

§ 10d. Beschlüsse des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11. Der Vorstand

§ 11a. Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der/die PräsidentIn;
2. zwei VizepräsidentInnen;
3. 12 bis 18 Mitglieder des Vorstandes.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. höchstens drei Leitende SekretärInnen des ÖGB;
2. der/die Vorsitzende der Kontrollkommission des ÖGB und dessen/deren StellvertreterIn;
3. weitere vom Vorstand beigezogene Personen;
4. je ein/e VertreterIn der Jugend- und der PensionistInnenabteilung.

§ 11b. Aufgaben des Vorstandes

(1) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind dem Vorstand so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass dieser in der Lage ist, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. rechtzeitig die Einberufung des Bundesvorstandes zur Beschlussfassung gemäß § 10b Abs. 2 Z 3 zu veranlassen.

(2) Der Vorstand nimmt die Anträge der Gewerkschaften, des Bundesvorstandes und der Abteilungen an den Bundeskongress entgegen.

(3) Der Vorstand hat zu bestimmen, wie Bekanntmachungen des ÖGB zu verlautbaren sind (§ 22 Abs. 9).

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des ÖGB zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

(5) Der Vorstand

1. verwaltet das Vermögen und die Liegenschaften des ÖGB nach den Grundsätzen und im Rahmen der Kompetenzen, die der Bundesvorstand gemäß § 10b Abs. 2 Z 23 festgelegt hat;
2. beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung des ÖGB und überwacht die nach den Statuten und dieser Geschäftsordnung durchgeführten Tätigkeiten der Geschäftsleitung;
3. beschließt auf Antrag der Geschäftsleitung die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des ÖGB (Budget) für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Ausgaben, die nicht vom Budget gedeckt sind;

4. beantragt die Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die jährlichen Budgets und Abschlussbilanzen.

Anmerkungen

(6) Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die unbefristeten Anstellungen von ArbeitnehmerInnen des ÖGB. ArbeitnehmerInnen, die in den Gewerkschaften beschäftigt werden, können nur auf Vorschlag und mit Zustimmung der betroffenen Gewerkschaft angestellt werden. Der Vorstand kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3, die Befugnis zur Beschlussfassung über die Anstellung von ArbeitnehmerInnen den einzelnen Organisationsbereichen des ÖGB übertragen, sofern durch die Anstellungen das Budgetziel des laufenden Jahres und der Folgejahre nicht verletzt wird.

(7) Der Vorstand kann Einzel- oder Gattungsvollmachten gemäß § 22 Abs. 2 Z 2 und 4 erteilen.

(8) Der Vorstand wirkt bei der Vorsprache von Regionalvorständen/Bezirksausschüssen bei Bundesbehörden mit.

(9) Der Vorstand genehmigt Beschlüsse der Regionalvorstände/Bezirksausschüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken und die erst mit Genehmigung des Vorstandes auf Antrag des Landesvorstandes wirksam werden.

(10) Der Vorstand betraut ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung des/r PräsidentIn, wenn diese/r verhindert ist und der/die gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 betraute VizepräsidentIn seine/ihre Vertretung nicht ausüben kann.

(11) Der Vorstand erstattet regelmäßig Bericht über die Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 an den Bundesvorstand.

§ 11c. Abwicklung der Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 betrauten VizepräsidentIn bzw. des/r VertreterIn des/r PräsidentIn gemäß § 22 Abs. 1 Z 3, einberufen und geleitet.

(2) Diese/dieser hat den Vorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 11d. Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Die Geschäftsleitung

§ 12a. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des ÖGB besteht aus dem/r PräsidentIn, zwei VizepräsidentInnen und höchstens drei Leitenden SekretärInnen. Die Leitenden SekretärInnen werden vom Bundesvorstand bestellt (§ 10b Abs. 2 Z 5).

§ 12b. Aufgaben der Geschäftsleitung

Die laufenden Geschäfte des ÖGB werden von der Geschäftsleitung des ÖGB besorgt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung des ÖGB sind an die Weisungen des Bundesvorstandes und des Vorstandes gebunden.

§ 12c. Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die, für sie vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beachten (§ 11b Abs. 5 Z 2).

§ 13. Die Kontrollkommission des ÖGB

§ 13a. Zusammensetzung der Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern.

(2) Die Kontrollkommission wird vom Bundeskongress gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) ArbeitnehmerInnen des ÖGB und dessen Einrichtungen sowie stimmberechtigte Mitglieder von Gremien, deren Tätigkeit der Kontrolle der Kontrollkommission bzw. eines Kontrollausschusses unterliegen, können nicht Mitglieder der jeweils prüfenden Kontrollkommission des ÖGB oder einer Kontrollkommission bzw. eines Kontrollausschusses der Gewerkschaften, der Landesvorstände oder der Regionalvorstände/Bezirksausschüsse sein.

(4) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vorsitzenden-StellvertreterIn.

(5) Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen (PersonalvertreterInnen) angehören.

(6) Ihre Funktionsdauer beträgt vier Jahre, sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress früher eine Neuwahl durchführt.

(7) Die Kontrollkommission des ÖGB und die Kontrollkommissionen bzw. die Kontrollausschüsse der Gewerkschaften können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit ExpertInnen heranziehen.

§ 13b. Aufgaben der Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben:

1. Einhaltung der Statuten überwachen;
2. Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses überwachen;
3. die Kassen- und Vermögensstände (Bilanzen und Rechnungsabschlüsse) des ÖGB sowie alle finanziellen und wirtschaftlichen Einrichtungen des ÖGB zu überprüfen und zu kontrollieren;
4. die Einnahmen und Ausgaben des ÖGB auf ihre statutarische und beschlussmäßige Rechtmäßigkeit zu überprüfen und zu kontrollieren.

(2)

1. Die Überprüfung der Beschlüsse im Sinne der Geschäftsordnungen sowie die Gebarung der Gewerkschaften obliegt deren Kontrollorganen. Sie haben der Kontrollkommission des ÖGB bis spätestens 31. Mai des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Sowohl die Gewerkschaften als auch deren Kontrollorgane haben auf begründetes Verlangen der Kontrollkommission des ÖGB ad hoc-Berichte vorzulegen.

2. Die Kontrollkommission des ÖGB kann jedoch, wenn es die Umstände erfordern, die Überprüfung der Gebarung einer Gewerkschaft selbst vornehmen. Der Beschluss dazu ist gültig, wenn sich fünf Mitglieder der Kontrollkommission für eine Überprüfung aussprechen.

3. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein/e VertreterIn aus dem Kreis der Mitglieder der Kontrollkommission, kann an den Sitzungen des Finanz-

und Verwaltungsausschusses des ÖGB (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung des ÖGB) teilnehmen.

Anmerkungen

§ 13c. Abwicklung der Sitzungen der Kontrollkommission

Die Kontrollkommission wird vom/von der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von dem/r StellvertreterIn einberufen.

§ 13d. Beschlüsse der Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 3 und § 13b Abs. 2 Z 2 beschriebenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Kontrollkommission kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses verlangen; einem solchen Verlangen muss innerhalb von drei Monaten entsprochen werden.

§ 14. Landes-, Regional- bzw. Bezirksorganisationen

Die Errichtung von Landes-, Regional- bzw. Bezirksorganisationen, ihre Aufgaben und ihr Wirkungsbereich sowie die Wahl und die Beschlussfassungserfordernisse ihrer Ausschüsse werden durch eine vom Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung (§ 10b Abs. 2 Z 10) geregelt.

§ 15. Wahlordnung

Jede Wahlordnung in einer der Gliederungen des ÖGB muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen.

Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist.

2. Jedes Mitglied muss regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen, dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages) müssen sachlich begründet sein. Bei Einschränkungen des passiven Wahlrechtes wegen der Dauer der Zugehörigkeit darf die Mindestzugehörigkeit sechs Monate nicht überschreiten. Mitglieder, die altersbedingt diese Dauer der Zugehörigkeit nicht erreichen konnten, sind von dieser Einschränkung auszunehmen.

3. Wahlen entsprechend § 15 Z 2 sind als Gewerkschaftswahlen, bei denen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen.

Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen) ist nur zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchgeführten Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählererfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

4. Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass den zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.
5. Der Wahlvorgang ist so zu dokumentieren, dass seine ordnungsgemäße Durchführung jederzeit überprüft werden kann.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

(2)

1. Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erstmals erworben werden.

2. Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions- (Renten-)Bezug aufrecht.

3. Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

(3) Die Mitgliedschaft zum ÖGB wird durch die Aufnahme in diejenige Gewerkschaft begründet, die nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

(4) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

1. die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangener Straftat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

2. durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

(6) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(7) Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die Geschäftsordnung (§ 20) geregelt.

§ 17. Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Durch Beschluss des Vorstandes einer Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft aufgrund eines begründeten Ansuchens für die Dauer bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

1. die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;

2. ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit

wegen der Geburt eines Kindes – soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist – oder wegen einer Pflege eines im Familienverband lebenden Angehörigen.

(2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.

(3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Karenzen oder einer Karenz nach dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 18. Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und seiner Gewerkschaften informiert zu werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe (z. B. Sektion, Fachgruppe, Unterfachgruppe, Ortsgruppe, Zahlstelle) beschränken.

(4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.

(5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen, zumindest in der gleichen Häufigkeit wie im § 8c Abs. 2 für den Bundeskongress festgelegt ist.

(6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft beim ÖGB unter Beachtung von § 8d Abs. 6 in ein Organ des ÖGB oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.

(7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Gewerkschaft oder des ÖGB zur Verfügung.

(8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des ÖGB und der Gewerkschaften.

§ 19. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der Gewerkschaften nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren;

2. die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe (§ 7 Abs. 1) des ÖGB einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitragstabelle der Gewerkschaft entsprechend zu entrichten;
4. gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB abträgliche Verhalten zu vermeiden;
5. bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen (§ 23e, Geschäftsordnungen der Gewerkschaften) entscheiden zu lassen;
6. nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten.

§ 20. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
2. wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 17 Abs. 2 und 3, zum Stichtag 31. 12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
3. durch schriftlich erklärten Ausschluss, dieser kann vom Vorstand der Gewerkschaft, der das Mitglied angehört, bei schwer wiegender Verletzung der Bestimmungen des § 19 ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der betreffenden Gewerkschaft erheben (§ 23e). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
4. durch Tod des Mitglieds.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 21. Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben des ÖGB werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:

1. den Beiträgen der Mitglieder;
2. den, dem ÖGB gehörigen Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen;
3. sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen);
4. vereinseigenen Druckwerken;
5. Veranstaltungen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Gewerkschaften aufgrund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der Gewerkschaften sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.

(3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sofern Gewerkschaften davon abweichende Beiträge von ihren Mitgliedern einheben wollen, bedürfen sie hiezu der Genehmigung des Bundesvorstandes.

§ 22. Vertretung des ÖGB nach außen

Anmerkungen

(1)

1. Die Vertretung des ÖGB nach außen steht dem/der PräsidentIn zu.
2. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung betraut der/die PräsidentIn einen/eine VizepräsidentIn mit seiner/ihrer Vertretung.
3. Kann der/die betraute VizepräsidentIn die Vertretung nicht ausüben, betraut der Vorstand, der diesfalls durch das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes einberufen werden kann, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (VizepräsidentIn und 12 bis 18 stimmberechtigte Mitglieder) mit der Vertretung des/r PräsidentIn.

(2) Rechtsgeschäfte können nur unter Beachtung der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB, wie auch allfälliger organinterner Regelungen und darüber hinaus nach den folgenden Bestimmungen abgeschlossen werden:

1. Abschluss mittels Zeichnung des/r PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung mittels Zeichnung des/r gemäß Abs. 1 Z 2 betrauten VizepräsidentIn bzw. dem/r gemäß Abs. 1 Z 3 betrauten VertreterIn des/r PräsidentIn, gemeinsam mit dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11a Abs. 1 Z 3:

- a. Rechtsgeschäfte, deren Einzelwert bzw. die Belastungshöhe eine Million Euro übersteigt. Darunter sind insbesondere auch die Aufnahme und Vergabe von Krediten, Anleihen und Darlehen, wie auch die Abgabe von Haftungs-, Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen zu verstehen;
- b. der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften, Beteiligungen und Wertpapieren;
- c. der Kauf und Verkauf strukturierter Finanzprodukte;
- d. der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- e. die Vergabe und der Entzug von Treuhandschaften für den ÖGB;
- f. die Errichtung bzw. die Beendigung von Gesellschaften aller Art und Privatstiftungen;
- g. Beitritte zu und Austritte aus juristischen Personen;

2. Abschluss mittels Zeichnung des/r PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung mittels Zeichnung des/r gemäß Abs. 1 Z 2 betrauten VizepräsidentIn bzw. dem/r gemäß Abs. 1 Z 3 betrauten VertreterIn des/r PräsidentIn, gemeinsam mit einem/r Leitenden SekretärIn:

- a. Alle Rechtsgeschäfte, die den ÖGB finanziell verpflichten und die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2. Z 1, 3 und 4 fallen.
- b. Der Vorstand kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Z 2 lit. a jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen des ÖGB gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten.
- c. Die mit Einzel- oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident und für jedermann zugänglich zu halten.

3. Abschluss mittels Zeichnung des/r Vorsitzenden der Gewerkschaft, im Falle seiner/ihrer Verhinderung mittels Zeichnung eines/r berechtigten VertreterIn gemeinsam mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsorgans der Gewerkschaft und dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung des ÖGB:

Rechtsgeschäfte, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gewerkschaften betreffen (§ 9 Abs. 2) und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Rechtsgeschäfte, deren Einzelwert bzw. die Belastungshöhe eine Million Euro übersteigt. Darunter sind insbesondere auch die Aufnahme und Vergabe von Kre-

diten, Anleihen und Darlehen, wie auch die Abgabe von Haftungs-, Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen zu verstehen;

b. der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften, Beteiligungen und Wertpapieren;

c. der Kauf und Verkauf strukturierter Finanzprodukte;

d. der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

e. die Vergabe und der Entzug von Treuhandschaften für den ÖGB;

f. die Errichtung bzw. die Beendigung von Gesellschaften aller Art und Privatstiftungen;

g. Beitritte zu und Austritte aus juristischen Personen.

4. Abschluss mittels Zeichnung des/r Vorsitzenden der Gewerkschaft, im Falle seiner/ihrer Verhinderung mittels Zeichnung eines/r berechtigten VertreterIn gemeinsam mit einem stimmberechtigten Mitglied des Leitungsorgans der Gewerkschaft:

a. Alle Rechtsgeschäfte, die den ÖGB finanziell verpflichten, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gewerkschaften betreffen (§ 9 Abs. 2) und die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 Z 3) fallen.

b. Das beschlusskompetente Organ einer Gewerkschaft kann jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereiches gemeinsam Subvollmachten zu Angelegenheiten der Z 4 lit. a erteilen.

c. Die Verantwortung gegenüber dem ÖGB liegt jedoch ausschließlich bei den Vollmachtsgebern.

(3) Die Anstellung von ArbeitnehmerInnen kann nicht Inhalt von Vollmachten sein.

(4) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen des ÖGB nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(5) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Organe des ÖGB betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag des/der PräsidentIn, im Falle seiner/ihrer Verhinderung mittels Zeichnung eines/r VizepräsidentIn bzw. dem/r VertreterIn des/r PräsidentIn, gemeinsam mit einem/r der Leitenden SekretärInnen von den einzelnen SekretärInnen gezeichnet werden.

(6) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.

(7) Beschlusskompetente Organe des ÖGB und der Gewerkschaften können für ihren Zuständigkeitsbereich ArbeitnehmerInnen des ÖGB berechtigen, Schriftstücke in Angelegenheiten, die den ÖGB bzw. die Gewerkschaft weder finanziell noch rechtsgeschäftlich verpflichten, zu zeichnen.

(8) FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte des ÖGB dürfen nur Handlungen vollziehen, die im Statut oder der Geschäftsordnung des ÖGB begründet sind.

Darüber hinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt.

Überschreiten FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer im Statut oder in der Geschäftsordnung begründeten oder sonst schriftlich erteilten Vollmacht, so haftet der ÖGB für diese Überschreitung nicht.

(9) Bekanntmachungen des ÖGB werden in den Gewerkschaftsblättern und bei Bedarf auch in den Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall der Vorstand.

§ 23. Die Schiedskommissionen

Anmerkungen

§ 23a. Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Die Schiedskommission des ÖGB besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden.
- (2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Vorstand des ÖGB entschieden.

§ 23b. Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Vereinsintern endgültige Entscheidung in Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitglieds.
- (2) Entscheidung bei Uneinigkeiten im Zuge der Umsetzung und Realisierung von Organisationsstrukturen.
- (3) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 23c. Verfahren der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Entscheidungen nach § 23b Abs. 1 und 3 ergehen nach Anrufung durch das/die betroffene/n Mitglied/er bzw. der betroffenen Gewerkschaft/en.
- (2) Die Anrufung in Angelegenheiten des § 23b Abs. 2 kann nach einer Entscheidung des Bundesvorstandes von betroffenen Gewerkschaften sowie anstelle einer Beschlussfassung vom Bundesvorstand des ÖGB erfolgen.

§ 23d. Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Die Entscheidungen der Schiedskommission des ÖGB sind vereinsintern verbindlich.

§ 23e. Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und seiner Gewerkschaft entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen, die bei jeder Gewerkschaft gemäß der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu errichten sind.
- (2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitglieds müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission des ÖGB steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft offen.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Vorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft entschieden.

(4) Die Schiedskommissionen sind bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Schiedskommissionen ist erlaubt. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 24. Zusammenschluss von Gewerkschaften

(1) Der Zusammenschluss von Gewerkschaften kann nur von den Gewerkschaftstagen der beteiligten Gewerkschaften beschlossen werden.

(2) Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(3) Nach Fassung der Beschlüsse haben die beteiligten Gewerkschaften einvernehmlich einen Antrag auf Änderung des § 4 Abs. 1 im Sinne ihrer Beschlüsse an den Bundeskongress zu stellen.

(4)

1. Macht es die zeitliche Lage der Gewerkschaftstage und die daraus entstehenden Erschwernisse für die Ausübung der Tätigkeiten der beteiligten Gewerkschaften erforderlich, kann der Bundesvorstand auf Antrag der beteiligten Gewerkschaften den Beschluss auf Zustimmung zum Zusammenschluss fassen.

2. Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.

3. Die vorläufig neu gebildete Gewerkschaft hat einvernehmlich mit dem Bundesvorstand den Antrag auf Bestätigung der erteilten Zustimmung des Bundesvorstandes sowie auf Änderung des § 4 Abs. 1 an den nächstfolgenden Bundeskongress zu stellen.

(5) Nach der Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. nach der Beschlussfassung des Bundeskongresses wird ein konstituierender Gewerkschaftstag abgehalten. Dieser hat die Geschäfts- und Wahlordnung der neu gebildeten Gewerkschaft zu beschließen sowie einen Vorstand, die Kontrolle und eine Schiedskommission zu wählen.

(6) Nach erfolgtem Zusammenschluss hat die neu gebildete Gewerkschaft Bericht an den Bundesvorstand zu erstatten.

§ 25. Auflösung des ÖGB

(1) Die Auflösung des ÖGB kann nur über Beschluss eines Bundeskongresses erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 8a Abs. 1 erforderlich ist.

Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Bundeskongress über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Landes-, Regional- und Bezirksorganisationen

I. Geschäftsordnung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

§ 1. Aufgaben des ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften

Die Aufgaben des ÖGB und seiner Gewerkschaften sind im § 3 der Statuten des ÖGB beschrieben.

§ 2. Vorgaben für die Gewerkschaftstätigkeit

Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 3. Rücksichtnahme der Gewerkschaften auf allgemeine gewerkschaftliche Interessen

(1) Die Gewerkschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften berühren, sind wie folgt zu behandeln:

1. die von den Angelegenheiten betroffenen Gewerkschaften haben auf ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen hinzuwirken;
2. kommt es zu keiner Lösung im Sinne der Z 1 sind diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zentralen Organen des ÖGB (Bundesvorstand, Vorstand, Geschäftsleitung, Kontrollkommission, Landesvorstände des ÖGB) durchzuführen bzw. an diese abzutreten.

§ 4. Aufgaben der Gewerkschaften

Den einzelnen Gewerkschaften obliegen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß § 3 für ihren sachlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:

1. gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;
- die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;
- die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;

Anmerkungen

die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen;

Mindestlohntarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;

sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;

die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen abzuleiten;

die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;

die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;

2. die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes;

3. die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften fachlicher Art, ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet;

Herausgabe von Filmen und anderen elektronischen Medien;

4. die Schaffung von Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;

Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;

Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;

Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;

Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;

5. die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;

Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;

die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;

6. Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

7. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;

8. die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen aufgrund der Unterstützungsordnung des ÖGB (bzw. der jeweils zuständigen Gewerkschaft) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;

9. die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten.

§ 5. Besondere Aufgaben der Gewerkschaften

In Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben obliegt den Gewerkschaften vor allem:

(1) die Werbung von neuen Mitgliedern und die Durchführung von Werbeaktionen innerhalb des sachlichen Wirkungsbereiches der Gewerkschaft;

(2) die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;

(3) die Mitwirkung bei der Führung der Mitgliederverzeichnisse. Es ist dabei unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten, dass die Mitgliederdaten unter Beachtung des Datenschutzes von allen Teilbereichen des ÖGB eingesehen und funktionell bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von funktionsbezogenen Daten ist mit den zuständigen Gewerkschaften abzustimmen;

(4) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an die Zentrale des ÖGB unter Einhaltung des vom Bundesvorstand des ÖGB jeweils festgesetzten Aufteilungsschlüssels;

(5) die Einhebung der vom Bundesvorstand des ÖGB genehmigten Zusatzbeiträge;

(6) die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf sie entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes, den vom Bundesvorstand des ÖGB beschlossenen Grundsätzen (§ 10b Abs. 2 Z 23 Statuten des ÖGB) und den Bestimmungen des § 7. Die Gewerkschaften und die zentralen Organisationsbereiche des ÖGB haben die Verpflichtung, die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Statutentreue vorzunehmen. Verwaltungsabläufe sind ständig auf ihre Mitgliederfreundlichkeit zu prüfen und bei dessen Gewährleistung, durch gemeinsame Einrichtungen zu optimieren, wobei auf die Eigenständigkeit der Gewerkschaften Bedacht zu nehmen ist. Die Gewerkschaften sind berechtigt Rücklagen zu bilden;

(7) der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;

(8) die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordinierung der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;

(9) die Mitarbeit an den Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)Wahlen und der Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)Arbeit, deren Vorbereitung und die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder von Betriebsräten und Personalvertretungen sowie der Vertrauenspersonen.

§ 6. Besondere Aufgaben der zentralen Organe des ÖGB

(1) Die zentralen Organe des ÖGB, die Referate der Zentrale des ÖGB, wie auch die zentralen Organisationseinheiten auf Landes-, Regional- und Bezirksebene haben folgende Aufgaben unter Beachtung von Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung des ÖGB zu erfüllen:

1. Bearbeitung von Themen mit grundsätzlicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung. Das sind insbesondere die Themen Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik sowie Europa- und Internationale Politik.

In diesen Themenbereichen sind vor allem Fakten aufzuarbeiten, gewerkschaftsübergreifende Positionen zu erarbeiten, Forderungen und Stellungnahmen gegenüber den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften zu erstellen und auch den Gewerkschaften Informationen und Fachwissen, wie auch ExpertInnen zur Verfügung zu stellen.

2. Zentrale Abwicklung gewerkschaftsübergreifender Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in den Bereichen Mitgliederevidenz, Vermögensverwaltung und Buchhaltung, Personalverwaltung, Beteiligungs- und Liegenschaftsverwaltung, Internes Recht, Beschaffungswesen und Informationstechnologie.

3. Koordination und Umsetzung von Aufgaben in den Bereichen Bildung, Freizeit, Kultur, Organisation und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, wie auch im Bereich der Internationalen Kontakte.

(2) Die konkrete Zuteilung von Aufgaben des Abs. 1 auf die Landes-, Regional- und Bezirksorganisationen erfolgt in den Abschnitten II. und III. und durch die Geschäftsleitung des ÖGB.

§ 7. Verwaltung der Beitrags- und Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte

Über § 5 und § 6 hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Personalwesen

1. Die Gewerkschaften können im Falle der Übertragung des Rechtes auf die Beschlussfassung durch den Vorstand (§ 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB) nach Maßgabe ihrer Budgetmittel und ohne Gefährdung der an den ÖGB abzuführenden Beiträge die Anstellung von ArbeitnehmerInnen und außerordentliche Zuwendungen an ArbeitnehmerInnen beschließen. In diesem Falle erfolgen Anstellungen und außerordentliche Zuwendungen ohne Beschluss des Vorstandes, jedoch unter Beachtung des § 22 Abs. 2 bis 4 der Statuten des ÖGB.

2. Anstellungen erfolgen nach den in der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB geltenden Grundsätzen. Die Gewerkschaften haben beabsichtigte Anstellungen der Geschäftsleitung des ÖGB mitzuteilen und rechtzeitig in der Jobbörse des ÖGB auszuschreiben.

3. Die Standesführung der ArbeitnehmerInnen erfolgt in der Geschäftsleitung des ÖGB. Zuwendungen aller Art an ArbeitnehmerInnen erfolgen ausschließlich über die Personalverrechnung des ÖGB.

4. Die Geschäftsleitung hat auf gleichartige Behandlung aller ArbeitnehmerInnen des ÖGB zu achten und die Gewerkschaften auf das Entstehen von Ungleichheiten aufmerksam zu machen.

5. Der Geschäftsleitung des ÖGB sind auch alle im Gewerkschaftsbereich bestehenden Betriebsvereinbarungen und faktischen Betriebsübungen mitzuteilen bzw. zu übermitteln. Die Geschäftsleitung des ÖGB ihrerseits ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsgrundlagen sowie die Personaldaten der in den jeweiligen Gewerkschaften beschäftigten ArbeitnehmerInnen der/dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Gewerkschaft zu übermitteln.

6. Das für das Personal zuständige Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand Bericht über Anstellungen, außerordentliche Zuwendungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen zu erstatten, wenn dadurch finanzielle Auswirkungen auf andere Organisationsbereiche des ÖGB zu erwarten sind.

(2) Mitgliedsbeiträge

1. Der Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z 4) wird vom Bundesvorstand jährlich nach Genehmigung der Bilanz für das vorangegangene Jahr für das laufende Jahr beschlossen.

2. Die an die Zentrale des ÖGB abzuführenden Beiträge sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 17. eines Monats abzuführen.

3. Die Feststellung von Guthaben und Schuld für die im laufenden Jahr vor der

Beschlussfassung liegenden Monate erfolgt durch die Geschäftsleitung des ÖGB innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung und ist innerhalb von zwei Monaten nach Beschlussfassung des Aufteilungsschlüssels auszugleichen. Bei Zahlungsverzug sind kontokorrente Verzugszinsen zu verrechnen.

(3) Berichtswesen

Die Gewerkschaften übermitteln der Geschäftsleitung des ÖGB Quartalsberichte und Vorschauen auf die Ein- und Ausgabenentwicklung im laufenden Jahr jeweils mit dem Ablauf des auf die Berichtsphase folgenden Quartals. Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die Quartalsberichte und Vorschauen für denselben Zeitraum für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen und bei der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes des ÖGB eine Zusammenfassung der Berichte vorzulegen. Der Bericht über den Jahreserfolg in Form der Aufwandsrechnung und der Vermögensbilanz ist bis zum 30. 4. des folgenden Jahres zu übermitteln. Die Zusammenfassung aller Einzelberichte ist von der Geschäftsleitung des ÖGB dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand diese dem Bundesvorstand bis spätestens 30. September des auf den Bilanzabschluss folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

(4) Planung

Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Finanz- und Verwaltungsausschusses des ÖGB mehrjährige Finanzpläne. Soweit damit mehrjährige Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z 4) verbunden sind, ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig.

(5) Koordination / Der Finanz- und Verwaltungsausschuss

1. Zusammensetzung:

Das für die Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsleitung bildet mit den für die Finanzen verantwortlichen Personen der Gewerkschaften einen Finanz- und Verwaltungsausschuss.

Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission (im Verhinderungsfall ein Mitglied der Kontrollkommission) kann an den Sitzungen des Finanz- und Verwaltungsausschusses teilnehmen.

2. Aufgaben:

Er zeichnet für die notwendige Übereinstimmung der Konten und Bewertungen und die technische Abwicklung verantwortlich.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben dieser Geschäftsordnungsbestimmungen und der Finanzpläne nach Abs. 4. Überdies obliegt ihm die Vorberatung der Berichte an den Vorstand und den Bundesvorstand. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss kann beschließen, dem Vorstand Zusatz- oder Sonderberichte vorzulegen.

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist für die Beobachtung und die laufende Anpassung der Verwaltung des gesamten ÖGB zuständig.

Er erstellt Vorschläge für mehrjährige Finanzpläne an den Vorstand.

3. Ablauf und Beschlussfassung:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss wird vom finanzverantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8. Rechnungs-, Abschlussprüfer und Interne Revision

(1) Die Gewerkschaften können für ihren Bereich eigene Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer bestellen (§§ 20 ff Vereinsgesetz).

(2) Der Prüfungsbereich des gemäß § 8b Z 2 der Statuten des ÖGB vom Bundeskongress bzw. vom Bundesvorstand (§ 10b Abs. 2 Z 25 der Statuten des ÖGB) bestellten Abschlussprüfers gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 erstreckt sich auf den gesamten ÖGB und dessen Gliederungen. Die von den Gewerkschaften bestellten Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer müssen sich verpflichten, dem Abschlussprüfer

des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Bestätigungsvermerke für den Bereich der Gewerkschaftsbilanz auszustellen und die Prüfung nach seinen Vorgaben durchzuführen.

(3) Die Gewerkschaften können eigene interne Revisionen einrichten. Sie haben wie die Interne Revision des ÖGB unabhängig von den gewählten Kontrollorganen, jedoch in enger Zusammenarbeit mit diesen, die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und die Leitungsorgane auf aufwändige Verwaltungsabläufe, Fehlverhalten und Missstände aufmerksam zu machen. Der Wirkungsbereich der Internen Revision des ÖGB erstreckt sich auf Gewerkschaften, die keine eigene interne Revision eingerichtet haben. Die internen Revisionen sind angehalten, in regelmäßigen Zusammenkünften die von ihnen erkannten Problemstellungen zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 9. Aufgabendelegierung innerhalb der Gewerkschaften

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Organen des ÖGB mit den Gewerkschaften:

(1) Die im § 5 angeführten Aufgaben können vom Vorstand oder Präsidium der Gewerkschaft ganz oder teilweise an Untergliederungen der Gewerkschaft abgetreten werden, wobei die Untergliederungen als Organe der Gewerkschaft im Namen der Gewerkschaft handeln.

Kollektivverträge, selbst wenn es sich um solche mit beschränktem örtlichem oder sachlichem Geltungsbereich handelt, können nur von der Gewerkschaft selbst mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden.

(2) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind so rechtzeitig dem Vorstand des ÖGB zur Kenntnis zu bringen, dass dieser in der Lage ist, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen (§10b Abs. 2 Z 3 der Statuten des ÖGB). Streiks können nur über Beschluss der Vorstände der zuständigen Gewerkschaften ausgerufen werden.

(3) Die regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften sind in Durchführung des § 10b Abs. 2 Z 3 der Statuten des ÖGB verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an den jeweiligen Landesvorstand des ÖGB zu berichten.

(4) Zentraler Koordinationsausschuss

1. Zusammensetzung:

Die Geschäftsleitung des ÖGB bildet mit den Leitenden SekretärInnen der Gewerkschaften (z. B. ZentralsekretärInnen, BundesgeschäftsführerInnen) einen Zentralen Koordinationsausschuss.

Behandelt der Zentrale Koordinationsausschuss Themen, welche auch die Tätigkeiten der Landesvorstände des ÖGB betreffen, sind die LandessekretärInnen mit beratender Stimme beizuziehen.

2. Aufgaben:

Die Umsetzung der vom Bundesvorstand und dem Vorstand des ÖGB gefassten Beschlüsse obliegt der Geschäftsleitung des ÖGB. Der zentrale Koordinationsausschuss koordiniert die damit verbundenen gemeinsamen Aufgabenstellungen.

Der Vorstand des ÖGB kann dem Zentralen Koordinationsausschuss überdies vorbereitende und überwachende Aufgaben zu bestimmten Themenstellungen übertragen und Berichte einfordern.

3. Ablauf und Beschlussfassung:

Der Zentrale Koordinationsausschuss wird vom für Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen. Er/sie führt den Vorsitz im Zentralen Koordinationsausschuss.

Der Zentrale Koordinationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10. Arbeitsgemeinschaften

Anmerkungen

(1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben können für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, über Beschluss des Bundesvorstandes Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.

(2) Die Geschäfte einer Arbeitsgemeinschaft sind von den beteiligten Gewerkschaften gemeinsam zu führen und finanziell zu tragen. Für jede Arbeitsgemeinschaft ist ein Beirat einzusetzen, der aus der gleichen Anzahl von VertreterInnen der beteiligten Gewerkschaften besteht.

§ 11. Kompetenzzentren / BetriebsrätInnennetzwerke

(1) Definition und Aufgaben:

1. Kompetenzzentren sollen im Bund und in den Ländern gewerkschaftsübergreifend Mitgliedern von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...) die Möglichkeit geben, am Prozess der gewerkschaftlichen Meinungsbildung aktiv teilzunehmen und deren Wissen, Erfahrungen und Erkenntnisse einzubringen.

2. Das Thema eines Kompetenzzentrums hat sowohl gewerkschaftspolitische, als auch jeweils bundes- oder landesspezifische Bedeutung aufzuweisen.

3. In Kompetenzzentren sollen InteressentInnen vor allem

- als ExpertInnen und BeraterInnen für gewerkschaftliche Themen tätig sein,
- Entwicklungen in den Betrieben als Grundlage für neue gewerkschaftliche Positionierungen verwenden,
- bei gewerkschaftspolitischen Studien und Projekten mitarbeiten,
- bei Kongressen, Symposien und anderen gewerkschaftlichen Veranstaltungen als ExpertInnen mitwirken,
- den ÖGB und seine Gewerkschaften bei der Grundlagenarbeit unterstützen,
- gewerkschaftliche Positionen und Konzepte auf deren Praxistauglichkeit prüfen und mit den eigenen Erfahrungswerten abgleichen.

(2) Einsetzung von Kompetenzzentren:

1. Kompetenzzentren werden auf Beschluss des Bundes- oder des Landesvorstandes errichtet.

2. Der Bundes- oder Landesvorstand hat die Errichtung eines Kompetenzzentrums zu beschließen, wenn ein begründeter Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums zu einem Thema beim Bundes- oder Landesvorstand einlangt und dieser Antrag von VertreterInnen von mindestens drei Gewerkschaften gezeichnet ist.

Antragsberechtigt sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...).

3. Anträge können trotz der erforderlichen Anzahl von AntragstellerInnen begründet abgelehnt werden,

- wenn die restlichen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, oder
- wenn sich binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Antragstellung nicht genügend InteressentInnen zur Teilnahme angemeldet haben, oder
- wenn die voraussichtlich erforderlichen Mitteln nicht in Relation zum voraussichtlichen Erfolg stehen.

4. Der errichtende Beschluss hat das Thema, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Kompetenzzentrums zu beinhalten.

5. Über die Beschlussfassung nach einem Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums sind die Antragsteller umgehend nach Beschlussfassung begründet zu informieren.

(3) Koordination und Controlling von Kompetenzzentren:

Anmerkungen

1. Auf Bundesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren dem für Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.

2. Auf Landesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren dem/der LandessekretärIn.

(4) Information über Kompetenzzentren:

1. Anträge auf Errichtung, Beschlüsse über die Errichtung von Kompetenzzentren, Hinweise über die Möglichkeiten der Teilnahme und die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

2. Die LandessekretärInnen haben über alle Kompetenzzentren im Land laufend an das für Organisation zuständige Mitglied der Geschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

3. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind laufend von den koordinierenden SekretärInnen über den Stand der Kompetenzzentren auf der jeweiligen Ebene zu informieren.

(5) Teilnahme an Kompetenzzentren:

1. Zur Teilnahme an Kompetenzzentren sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der ArbeitnehmerInnen (Betriebsräten, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräten und Behindertenvertrauenspersonen) berechtigt.

2. InteressentInnen haben sich zur Teilnahme an einem Kompetenzzentrum anzumelden und eintragen zu lassen.

(6) Vertretung der Kompetenzzentren in den Vorständen:

1. Die koordinierenden SekretärInnen haben mit den AntragstellerInnen einen Vorschlag für Wahlen eines/r Vertreters/in des jeweiligen Kompetenzzentrums zu erstellen.

2. Dieser Vorschlag ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die InteressentInnen wählen für die Dauer des Kompetenzzentrums einen/eine VertreterIn mit Stimmrecht in den Vorstand der jeweiligen Ebene (Bundesvorstand, Landesvorstand).

4. Bei der Präsentation von Endberichten im Bundesvorstand bzw. Landesvorstand können bis zu drei VertreterInnen eines Kompetenzzentrums anwesend sein.

(7) Beendigung von Kompetenzzentren:

Kompetenzzentren enden

1. durch Ablauf der beschlossenen Dauer;

2. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes auf Antrag des/r VertreterIn vor Ablauf der beschlossenen Dauer;

3. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes wegen Nichterreichbarkeit der Ziele von Kompetenzzentren.

Darunter ist auch eine zu geringe Anzahl an InteressentInnen zu verstehen. Kompetenzzentren ab 100 regelmäßig teilnehmenden InteressentInnen haben eine ausreichende Anzahl an InteressentInnen.

§ 12. Themen- und Funktionsforen

(1) Themenforen

1. Themenforen sind zeitlich begrenzt bestehende Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene für Mitglieder, innerhalb derer die InteressentInnen die Möglichkeit haben, sich zu gewerkschaftsrelevanten Themen auszutauschen.

2. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Themenforen anzuwenden, wobei 20 regelmäßig teilnehmende InteressentInnen ausreichend sind. Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

(2) Funktionsforen

1. Funktionsforen sind Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene von Gruppen von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen (Beispiele: PersonalvertreterInnen in der Hoheitsverwaltung, BetriebsrätInnen in KMUs, Sicherheitsvertrauenspersonen, Behindertenvertrauenspersonen, Gleichbehandlungsbeauftragte, JugendvertrauensrätInnen in Handelsbetrieben).

2. In Funktionsforen können sich diese Personen vernetzen, austauschen und an der Gestaltung der gewerkschaftlichen Positionen zu deren Aufgaben und Interessen teilnehmen.

3. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Funktionsforen anzuwenden, wobei sich die Berechtigung zur Antragstellung auf Errichtung eines Funktionsforums und die Teilnahme an einem Funktionsforum nach der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen im Sinne der Z 1 richtet. 20 regelmäßig teilnehmende InteressentInnen sind ausreichend. Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

§ 13. Fraktionen

Der ÖGB ist überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Gewerkschaften. Fraktionen und Gruppierungen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum. Fraktionen und Gruppierungen haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB. Die §§ 13a bis 13e regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

§ 13a. Aufgaben und Pflichten der Fraktionen

Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen des ÖGB, vor allem die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes;
2. Mitgliederwerbung für den ÖGB;
3. Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
4. Durchsetzung und Förderung von Gewerkschaftsinteressen in ihnen nahestehenden Parteien, Verbänden, Gruppen und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13b. Anerkennung als Fraktion

(1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt über Beschluss des Bundesvorstandes für die Bundesebene, über Beschluss des Landesvorstandes für die Landes-, Regional- und Bezirksebene.

(2) Die Anerkennung als Fraktion auf Bundesebene bedeutet das Recht auf mindestens ein Mandat im Bundesvorstand. Die Anerkennung als Fraktion auf Landesebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Landesvorstand, die Anerkennung als Fraktion auf Regionalebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Regionalvorstand und auf Bezirksebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Bezirksausschuss.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.

§ 13c. Anerkennungskriterien

Für die Beschlussfassung sind die folgenden Anerkennungskriterien zugrunde zu legen:

(1) Bundesebene

Für die Anerkennung als Bundesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

Anmerkungen

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Bundesgremium, Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
3. Organisationsstrukturen in mindestens drei Bundesländern (Landesfraktion, Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
4. Bundesorganisation.

(2) Landesebene

Für die Anerkennung als Landesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn);
3. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn).

(3) Regional- oder Bezirksebene

Für die Anerkennung als Regional- oder Bezirksfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als BetriebsrätIn oder PersonalvertreterIn).

(4) Gewerkschaftsebene

Jede Gewerkschaft muss eine Fraktionsordnung vom Vorstand der Gewerkschaft beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

(5) Voraussetzung für die Anerkennung von BetriebsrätInnen- oder PersonalvertreterInnenmandaten ist die aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft der Betriebsrätin/des Betriebsrates oder Personalvertreterin/Personalvertreterers und eine gewerkschaftliche Organisation im Betrieb oder in der Dienststelle.

§ 13d. Persönliche Kriterien zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, den Landesvorstand, in den Regionalvorstand, in den Bezirksausschuss oder in Gewerkschaftsgremien

(1) Zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, in den Landesvorstand, in den Regionalvorstand, in den Bezirksausschuss oder in Gewerkschaftsgremien sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft;
2. Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, Vertrauensperson, PersonalvertreterIn, JugendvertrauensrätIn, Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB.

(2) Anerkannt können nur Funktionen werden, die sich aus dem Statut, Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien des ÖGB, der Gewerkschaften oder Abteilungen des ÖGB ergeben bzw. Funktionen aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. entsprechender Regelungen (Gesetze und Verordnungen) bezüglich der Personalvertretungen in öffentlichen Diensten.

§ 13e. Finanzielle Unterstützung der Aufgaben der anerkannten Bundesfraktion

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 13a angemessene finanzielle Förderungen erhalten. Auch die Gewerkschaften können Mittel zur angemessenen Förderung der Aufgaben der Fraktionen aufwenden.

Der ÖGB-Vorstand bzw. der Vorstand/das Präsidium der zuständigen Gewerkschaft kann den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung stellen.

Anmerkungen

§ 14. Organisation der Gewerkschaften

Die Organisation der Gewerkschaften wird vom Gewerkschaftstag jeder einzelnen Gewerkschaft nach den in den folgenden Paragraphen festgelegten Grundsätzen bestimmt.

§ 15. Gewerkschaftstag und Gliederung der Gewerkschaften

(1) Jede Gewerkschaft hat innerhalb eines Zeitraumes von spätestens fünf Jahren ihren ordentlichen Gewerkschaftstag abzuhalten.

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden von den Mitgliedern gewählt. Der Frauenanteil ist verpflichtend mindestens aliquot der weiblichen Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Die Wahlordnung für die Delegierten zum Gewerkschaftstag wird in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft festgelegt.

(2) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:

1. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
2. zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden und des Rechenschaftsberichtes des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
3. zur Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes der Gewerkschaft, des Kontrollausschusses und der Schiedskommission;
4. zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Wahlordnung) der Gewerkschaft;
5. zur Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen der Statuten des ÖGB und dieser Geschäftsordnung zustehen.

(3) Die Gewerkschaften können zur Erfassung und Betreuung der Mitglieder und zur Gewährleistung eines Höchstausmaßes von Mitarbeit und Mitbestimmung Untergliederungen schaffen. Als solche kommen in Betracht:

1. nach sachlichen Bereichen: z. B. Sektionen, Fachgruppen, Branchengruppen, Unterfachgruppen, Betriebsgruppen;
2. nach örtlichen Bereichen: z. B. Landesgruppen, Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Zahlstellen;
3. nach Arbeitsbereichen: Abteilungen z. B. für Jugend und Frauen.

(4) Die Organisation der Gewerkschaften und ihrer Untergliederungen wird durch eine vom Gewerkschaftstag jeder Gewerkschaft zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt.

§ 16. Vertretung der Gewerkschaften nach außen

Die Vertretung nach außen erfolgt unter Beachtung des § 22 der Statuten des ÖGB durch die/den Vorsitzende/n und einen/eine Leitenden/Leitende SekretärIn (z. B. ZentralsekretärIn, BundesgeschäftsführerIn), im Verhinderungsfall durch deren StellvertreterInnen.

Inwieweit schriftliche Ausfertigungen der Gegenzeichnung durch den/die erste/n SekretärIn bedürfen oder an andere Mitglieder des Vorstandes oder SekretärInnen übertragen werden können, wird durch die Geschäftsordnung der Gewerkschaft bestimmt.

§ 17. Beschäftigte der Gewerkschaften

Alle in den Gewerkschaften hauptberuflich Beschäftigten sind ArbeitnehmerInnen des ÖGB. Die Anstellung, die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und Standesführung hat nach den Bestimmungen des § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB und § 7 Abs. 1 zu erfolgen.

Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Gewerkschaft gestellte Antrag die Zustimmung des Vorstandes des ÖGB gefunden hat, sofern nicht der Vorstand das Zustimmungsrecht gemäß § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB, übertragen hat.

§ 18. Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖGB steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Durch die Aufnahme des Mitglieds in eine Gewerkschaft wird die Mitgliedschaft zum ÖGB begründet.

(2) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

1. die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinn-sucht begangenen Straftat oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

2. durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

(3) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

(5) Jede Gewerkschaft ist zur Aufnahme aller Personen berechtigt, die zum Wirkungskreis der Gewerkschaft gehören.

Andere AufnahmebewerberInnen sind der sachlich zuständigen Gewerkschaft zur Aufnahme zuzuweisen.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

Bei Ausübung mehrerer Berufe ist in der Regel eine mehrfache Mitgliedschaft anzuerkennen.

(6)

1. Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erstmals erworben werden.

2. Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder den Pensions- (Renten-)Bezug aufrecht.

3. Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

§ 19. Zuordnung der Mitglieder zu Gewerkschaften

Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft richtet sich nicht nach der beruflichen Qualifikation und der Art der beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Art des Betriebes (der Dienststelle), in dem (der) das Mitglied tätig ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet nur bezüglich der Unterscheidung zwischen ArbeiterInnen und Angestellten statt.

§ 20. Wechsel der Mitgliedschaft

(1) Ergibt sich durch einen Wechsel der Beschäftigung die Zuständigkeit einer anderen Gewerkschaft, so hat die Überweisung (der Übertritt) des Mitglieds an die durch die neue Beschäftigung zuständig gewordene Gewerkschaft unter Wahrung der erworbenen Anwartszeiten zu erfolgen, doch kann in diesem Fall das Gewerkschaftsmitglied die frühere Gewerkschaftszugehörigkeit beibehalten:

1. wenn es sich um eine nur vorübergehende, den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigende Berufsänderung handelt oder
2. mit Rücksicht auf bestehende Sondereinrichtungen das Mitglied in seiner bisherigen Gewerkschaft verbleiben will und die Vorstände der beiden Gewerkschaften zustimmen.

(2) Während der Zeit einer Arbeitslosigkeit und nach Eintritt in den Ruhestand kann die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht gewechselt werden.

§ 21. Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften

(1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitgliedszeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.

(2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis, können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden.

Der Vorstand der zuständigen Gewerkschaft kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB bis zu drei Jahren beschließen.

II. Geschäftsordnung der Landesorganisationen

§ 22. Landesgeschäftsleitungen

(1) Zum Zwecke des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne Landessekretariate werden Landesgeschäftsleitungen des ÖGB errichtet.

(2) Der/die vom Bundesvorstand des ÖGB nach Abgabe einer Empfehlung des Landesvorstandes bestellte LandessekretärIn führt die Geschäfte der Landesgeschäftsleitung hauptberuflich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand bzw. der Geschäftsleitung des ÖGB für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Der/die LandessekretärIn hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes und ihre finanzielle Gebarung im vergangenen Jahr der Geschäftsleitung des ÖGB zu erstatten.

§ 23. Frauenanteil der Gremien in den Landesorganisationen

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

§ 24. Landeskonzferenz

§ 24a. Zusammensetzung der Landeskonzferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. Die Delegierten der Gewerkschaften.

Den Delegiertenschlüssel bestimmt der Landesvorstand.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen regionalen Leitungsorgan gewählt.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;

2. die LandessekretärInnen der Gewerkschaften;

3. die RegionalsekretärInnen, soweit sie nicht von den Gewerkschaften delegiert werden;

4. die Bezirksvorsitzenden und BezirkssekretärInnen, soweit sie nicht von den Gewerkschaften delegiert werden;

5. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 24b. Aufgaben der Landeskonferenz

Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:

1. die Entgegennahme des Berichtes des/der Landessekretärs/in, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses;

2. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes und der Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB;

3. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Landesvorstandes);

4. die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses.

§ 24c. Abwicklung der Landeskonferenz

(1) Die Einberufung der Landeskonferenz erfolgt durch das Präsidium des Landesvorstandes.

(2) Eine außerordentliche Landeskonferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses einberufen werden.

(3) Die ordentliche Landeskonferenz wird spätestens jedes vierte Jahr abgehalten.

(4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand, allen Gewerkschaftszentralen und den Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften bekannt gegeben werden.

(5) Mit der Einberufung der Landeskonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(6) Den Vorsitz in der Landeskonferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren/dessen StellvertreterIn.

§ 24d. Beschlüsse der Landeskonferenz

(1) Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 25. Landesvorstand

Anmerkungen

§ 25a. Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.
2. die VertreterInnen der Gewerkschaften.

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand wird vom Landesvorstand selbst bestimmt. Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen Landesleitungsorgan bzw. regionalen Leitungsorgan gewählt.

3. die Regionalvorsitzenden.
4. die VertreterInnen der Abteilungen.

Ebenso ist eine Vertretung der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen zu berücksichtigen.

5. die VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.
6. die kooptierten Mitglieder.

(2) Beratende Mitglieder sind:

die beratenden Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder, aber nicht in die Höchstzahl von 25 einzurechnen sind:

1. die VertreterInnen von Kompetenzzentren des Landesvorstandes;
2. die VertreterInnen von Themen- oder Funktionsforen des Landesvorstandes.

(4) Ersatzmitglieder:

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z 2, 4 und 5 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion bzw. der jeweiligen Abteilung für jede/n Delegierte/n jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/r Delegierten an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. Eine/ein Ersatzdelegierte/r kann nur eine/n Delegierte/n vertreten.

(5) Alle Funktionen im Landesvorstand sind ehrenamtlich.

§ 25b. Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;

die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;

2. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;

3. der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftliche und soziale Körperschaften;

4. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;
5. die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
6. die zeitlich befristete Benennung von bereits haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitgliedern als gewerkschaftliche Vertrauenspersonen. Mit der Benennung werden die Dauer, die konkreten Aufgaben, wie auch der räumliche Wirkungsbereich einer gewerkschaftlichen Vertrauensperson beschrieben. Gewerkschaftliche Vertrauenspersonen können in Bereichen mit außergewöhnlichen gewerkschaftlichen Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen eingesetzt werden (z. B. Einkaufszentren, Saisonregionen, Technologieparks);
7. Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen auf Landesebene;
8. die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
9. die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskonferenz;
10. die Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der StellvertreterInnen im Falle des Ausscheidens des/r Vorsitzenden;
11. die Bestimmung der Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand;
12. die Erstellung eines Budgets (§ 27);
13. Mitwirkung an der Bestellung des/r Landessekretärs/in im Sinne des § 22 Abs. 2;
14. Mitwirkung an der Führung der Landesgeschäftsführung;
15. Mitwirkung an der Einberufung der Regional- und Bezirkskonferenzen einschließlich der Festlegung des Delegiertenschlüssels;
16. Einberufen einer außerordentlichen Regional- und Bezirkskonferenz;
17. die Antragstellung zur Errichtung von Regionalsekretariaten an den Bundesvorstand;
18. Mitwirkung an der Führung der Regional- und Bezirkssekretariate;
19. Mitwirkung an Vorsprachen der Regionalvorstände und der Bezirksausschüsse bei Landesbehörden;
20. besondere Ausgaben der Regionalvorstände und der Bezirksausschüsse beim ÖGB-Vorstand beantragen.

§ 25c. Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Die Geschäftsführung des Landesvorstandes besorgt der/die LandessekretärIn des ÖGB.
- (2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den/die LandessekretärIn.
- (3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, mindestens aber sechsmal jährlich, abzuhalten.
- (4) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

§ 25d. Beschlüsse des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse nach § 25b Z 10 werden ohne die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes gefällt.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Anmerkungen

§ 26. Präsidium

§ 26a. Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. der/die Vorsitzende und
2. ihre/seine höchstens vier StellvertreterInnen.

(2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. der/die LandessekretärIn,
2. der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses,
3. je ein/e VertreterIn der Frauen-, Jugend- und PensionistInnenabteilung des ÖGB.

§ 26b. Aufgaben

- (1) Die Landeskonferenz ist vom Präsidium des Landesvorstandes einzuberufen.
- (2) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 27. Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Landesvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen.
- (2) Der Landesvorstand hat alljährlich spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ein Budget für den voraussichtlichen Bedarf zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

(1) Landeskoordinationsausschuss

1. Der/die LandessekretärIn ist mit den regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften für die Durchführung der Aufgaben und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes verantwortlich.

2. Zur Umsetzung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben (§ 25b) und zur Koordinierung mit den Aufgaben der Landessekretariate bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften hat der/die LandessekretärIn zu regelmäßigen Zusammenkünften mit den Landes- bzw. RegionalsekretärInnen der Gewerkschaften einzuladen (Landeskoordinationsausschuss).

3. Der Landeskoordinationsausschuss hat überdies die Aufgabe, den Einsatz der MitarbeiterInnen bei gemeinsamen Aktionen und bei der Einrichtung von flächendeckenden Mitgliederansprechstellen zu koordinieren.

4. Den Vorsitz im Landesskoordinationsausschuss führt der/die LandessekretärIn.

(2) Informationspflicht

Die jeweiligen Landes- bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen sowie wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

(3) Zu den Landes-, Regional- und Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Landesvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bundesland, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Fragebögen auszufüllen und termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB einzusenden.

§ 29. Kontrollausschuss

§ 29a. Zusammensetzung

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Landeskonferenz. VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen. Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz.

(2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n.

(3) Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Landesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen (PersonalvertreterInnen) angehören.

(4) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

§ 29b. Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz;
2. die periodische Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesgeschäftsleitung.

(2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Landesvorstand, der Landeskonferenz und der Kontrollkommission des ÖGB zu berichten.

(3) Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von sechs Wochen entsprochen werden.

§ 29c. Abwicklung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.

III. Geschäftsordnung der Regional- und Bezirksorganisationen

Nach den Beschlüssen des Projektlenkungsausschusses des Reformprozesses 2006 soll ab dem 16. Bundeskongress des ÖGB die Region die kleinste territoriale Organisationseinheit des ÖGB sein.

Nach dem 16. Bundeskongress des ÖGB wird sich eine Arbeitsgruppe mit den Regionen als Organisationseinheit des ÖGB auseinandersetzen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden laufend in diese Geschäftsordnung einfließen.

Die hier folgenden Bestimmungen sind auch für Regionen, die anstelle der bisher bestehenden Bezirke eingerichtet werden, anzuwenden.

Anmerkungen

§ 30. Frauenanteil der Gremien in den Gemeinden

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Gremium der Frauenabteilung zu nominieren ist.

§ 31. Bezirkssekretariate

(1) Zum Zweck des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne eigene Bezirkssekretariate werden Bezirkssekretariate des ÖGB errichtet.

(2) Der/die vom Bundesvorstand des ÖGB bestellte BezirkssekretärIn führt die Geschäfte des Bezirkssekretariates im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dessen Geschäftsleitung für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

§ 32. Bezirkskonferenz

§ 32a. Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

(1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

1. die VertreterInnen der Gewerkschaften.

Der Delegierungsschlüssel der Gewerkschaften wird je nach der im Bezirk vorhandenen Mitgliederstärke durch den Landesvorstand festgesetzt.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Bezirksorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Bezirksorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

Die Gewerkschaften sollen bei der Delegierung alle im ÖGB anerkannten Fraktionen je nach ihrer Stärke berücksichtigen.

2. die Mitglieder des Bezirksausschusses.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Kontrollausschusses;

2. der/die BezirkssekretärIn des ÖGB und soweit vorhanden, die BezirkssekretärInnen der Gewerkschaften;

3. die Vorsitzenden der im Bezirk bestehenden Ortsgruppen der Gewerkschaften und der Ortskartelle;

4. die vom Landesvorstand aus organisatorischen Gründen nominierten VertreterInnen bis zu höchstens 10 % der von den Gewerkschaften entsandten stimmberechtigten Delegierten (§ 32a Abs. 1 Z 1).

§ 32b. Aufgaben der Bezirkskonferenz

Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:

1. die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Bezirksausschusses);

2. die Wahl des Kontrollausschusses;
3. die Entgegennahme von Berichten.

§ 32c. Abwicklung der Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz ist nach Rücksprache mit dem Landesvorstand durch die/den Bezirksvorsitzende/n und den/die BezirkssekretärIn des ÖGB einzuladen.
- (2) Die ordentliche Bezirkskonferenz wird jedes vierte Jahr im Einvernehmen mit dem Landesvorstand abgehalten.
- (3) Eine außerordentliche Bezirkskonferenz kann über Auftrag des Bundesvorstandes abgehalten werden, oder wenn der Landesvorstand eine Bezirkskonferenz als notwendig erachtet.
- (4) Von der Einladung sind neben dem Landesvorstand zu benachrichtigen:
 1. der Vorstand des ÖGB;
 2. die Landesgeschäftsleitung des jeweils zuständigen Landesvorstandes;
 3. die jeweiligen Landesgruppen (Landesleitungen) der Gewerkschaften.
- (5) Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Bezirkskonferenz zu erfolgen.
- (6) Mit der Einladung der Bezirkskonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Den Vorsitz in der Bezirkskonferenz führt die/der Vorsitzende des Bezirksausschusses oder, bei deren/dessen Verhinderung, der/die LandessekretärIn des Landesvorstandes des ÖGB.

§ 32d. Beschlüsse der Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 33. Bezirksausschüsse

§ 33a. Zusammensetzung der Bezirksausschüsse

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Bezirksausschuss besteht aus höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Bezirksausschusses.
2. VertreterInnen der Gewerkschaften.

Die Anzahl der VertreterInnen der einzelnen Gewerkschaften im Bezirksausschuss wird vom Bezirksausschuss selbst bestimmt.

Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll, soweit sie im Bezirk über eine Organisation verfügt.

Die VertreterInnen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Bezirksorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Bezirksorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

3. VertreterInnen der Abteilungen.

Ebenso ist eine Vertretung der Frauen, Jugendlichen und PensionistInnen zu berücksichtigen.

4. VertreterInnen der auf Bezirksebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.

5. kooptierte Mitglieder.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. der/die BezirkssekretärIn;

2. die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses.

(3) Ersatzmitglieder:

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z 2 bis 4 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion bzw. der jeweiligen Abteilung für jede/n Delegierte/n jeweils eine/n Ersatzdelegierte/n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des/r Delegierten an den Sitzungen des Bezirksausschusses teilnehmen. Eine/ein Ersatzdelegierte/r kann nur eine/n Delegierte/n vertreten.

(4) Der Bezirksausschuss wählt aus seiner Mitte:

1. den/die SchriftführerIn und

2. den/die BildungsreferentIn.

(5) Er wählt ferner ein Mitglied, das die Verbindung mit der Gewerkschaftsjugend zu halten hat.

(6) Alle Funktionen im Bezirksausschuss sind ehrenamtlich.

§ 33b. Aufgaben des Bezirksausschusses

Die Aufgaben des Bezirksausschusses sind:

1. die Organisierung der Mitglieder;

2. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bezirkes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;

die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bezirk ableiten;

3. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber Gemeinden und Städten sowie Einrichtungen des Bundes und Landes, deren Aufgabenbereiche auf den Bezirk beschränkt sind;

4. die Vertretung von lokalen und bezirklichen Wünschen der Gewerkschaftsmitglieder bei Orts- oder Bezirksbehörden;

5. Vorsprachen bei Landes- oder Bundesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand des ÖGB durchzuführen sind;

6. Durchführung von Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen, wie Vorträge, Wochenendkurse, Theaterbesuche, Exkursionen, Freizeitgestaltung im erweiterten Sinne;

7. Anzahl der VertreterInnen der Gewerkschaften im Bezirksausschuss bestimmen;

8. die Errichtung von Zahlstellen (15. Sonderbeitragsmarke).

§ 33c. Abwicklung der Sitzungen des Bezirksausschusses

(1) Die Geschäftsführung des Bezirksausschusses besorgt der/die BezirkssekretärIn des ÖGB.

(2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der/des Vorsitzenden durch den/die BezirkssekretärIn.

(3) Sitzungen des Bezirksausschusses haben mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden.

(4) Den Vorsitz im Bezirksausschuss führt die/der Vorsitzende oder, bei deren/dessen Verhinderung, eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender.

§ 33d. Beschlüsse des Bezirksausschusses

- (1) Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 34. Präsidium des Bezirksausschusses

§ 34a. Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium des Bezirksausschusses bilden die/der Vorsitzende und ihre/seinere höchstens vier StellvertreterInnen.
- (2) Der/die BezirkssekretärIn, die/der Vorsitzende des Kontrollausschusses, der/die SchriftführerIn, je ein/e VertreterIn der Jugend- und PensionistInnenabteilung und der/die BildungsreferentIn gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

§ 34b. Aufgaben

Dem Bezirksausschuss bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 35. Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Bezirksausschusses werden von der Zentrale des ÖGB getragen.
- (2) Beschlüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstands durch den Vorstand des ÖGB genehmigt wurden.

§ 36. Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

- (1) Die Bezirkssekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an das Bezirkssekretariat des ÖGB zu berichten.
- (2) Zu den Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Bezirksausschuss einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bezirk, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Fragebögen auszufüllen und termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB einzusenden.

§ 37. Kontrollausschuss

§ 37a. Zusammensetzung

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.
- Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Bezirkskonferenz des ÖGB.

VertreterInnen der auf Bezirksebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Seine Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Bezirkskonferenz.

(2) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Der/die gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bezirksebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten BetriebsrätInnen (PersonalvertreterInnen) angehören.

(4) Alle Funktionen im Kontrollausschuss sind ehrenamtlich.

§ 37b. Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Bezirksausschusses sowie

2. die Überwachung der erforderlichen Geldgebarung im Zusammenhang mit Veranstaltungen und eigenen Einrichtungen (Bibliothek usw.).

(2) Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Bezirksausschuss, dem Landesvorstand und der zentralen Kontrollkommission zu berichten.

(3) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.

(4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Anmerkungen

